

ORTSRECHT
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



S a t z u n g
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 26. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im

Neustädter Anzeiger

Amts- und Heimatblatt der Stadt Neustadt in Sachsen

und der Ortsteile: Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rückersdorf, Rugiswalde

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung und Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „Ortsübliche Bekanntmachung“ und „Ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln

Neustadt in Sachsen	Marktplatz	vor dem Gebäude Markt 24
OT Krumhermsdorf	Hauptstraße 7b	Gemeindezentrum
OT Langburkersdorf	Sebnitzer Straße 41	ehem. Gemeindeverwaltung Hohwald

OT Niederottendorf	Hauptstr. 65	neben der Mehrzweckhalle
OT Polenz	Polenztalstraße 90	ehem. Gemeindeamt
OT Rückersdorf	Dorfplatz	gegenüber Gemeindehaus/Sportgebäude
OT Rugiswalde	Dorfplatz	Info-Turm

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 23.09.1998 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 26. September 2007

Elsner
Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 23. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 26.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachung und Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „Ortsübliche Bekanntmachung“ und „Ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln

Neustadt in Sachsen	Marktplatz	vor dem Gebäude Markt 24
OT Krumhermsdorf	Hauptstraße 7b	Gemeindezentrum
OT Langburkersdorf	Sebnitzer Straße 41	ehem. Gemeindeverwaltung Hohwald
OT Niederottendorf	Bischofswerdaer Str. 265	neben der Mehrzweckhalle
OT Polenz	Polenztalstraße 90	ehem. Gemeindeamt
OT Rückersdorf	Dorfplatz	gegenüber Gemeinde- haus/Sportgebäude
OT Rugiswalde	Dorfplatz	Info-Turm

...

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

Artikel 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 23. Januar 2008

Elsner
Bürgermeister

2. Änderung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 29. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 26.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung und Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „Ortsübliche Bekanntmachung“ und „Ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln

Neustadt in Sachsen	Marktplatz	vor dem Gebäude Markt 24
OT Krumhermsdorf	Hauptstraße 37	Gemeindezentrum
OT Langburkersdorf	Sebnitzer Straße 41	ehem. Gemeindeverwaltung Hohwald
OT Niederottendorf	Bischofswerdaer Str. 265	neben der Mehrzweckhalle
OT Polenz	Mittelweg 67	altes Feuerwehrgerätehaus
OT Rückersdorf	Dorfplatz	gegenüber Gemeindehaus/ Sportgebäude
OT Rugiswalde	Dorfplatz	Info-Turm

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

Artikel 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 29. April 2008

Elsner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.